

arbeiter war. Ein hinreichender Grund, diese wenn auch nur in einer der beiden Handschriften mit unserer Sammlung vereinigten Stücke abzutrennen, liegt jedenfalls nicht vor.

Von den im Cod. Voss. erhaltenen, dagegen im Mon. nicht befindlichen Formeln müssen wir die beiden, welche hier zwischen Rock. 38 und 39 eingeschoben sind und aus Marculf stammen (I, 8 und 9), sicher als der gemeinsamen Vorlage angehörig, im Mon. also nur zufällig fehlend betrachten. Rock. 39 ist nur die Antwort auf Marc. I, 9 und kann also ursprünglich nicht ohne dieses aufgenommen sein. Die andere Formel Marc. I, 8 ist die bekannte Bestallungsformel für den Grafen oder Herzog und bildet ein erwünschtes Gegenstück zu Rock. 38, welche die Ernennung eines Bischofs durch den König enthält. Erst durch Einfügung der beiden Stücke wird die Reihe der königlichen Briefe einigermaassen vollständig.

Dagegen gehört ein anderes im Cod. Mon. fehlendes Stück, welches im Voss. auf Rock. 43 als *Indiculum ad episcopum*, Roz. 531, folgt, trotz mancher Aehnlichkeiten im Stil, in einzelnen Ausdrücken und Wendungen wohl nicht der gemeinsamen Quelle an. Das Schreiben ist gerichtet an den Metropolitan von Trier von Seiten eines *'episcopus—cum omni congregatione semper virginis Mariae'*. Ist dieser Bischof, was leicht möglich, ein Suffragan von Trier, so müsste es der von Verdun sein, dessen Kirche der heil. Jungfrau geweiht war. Da das Schreiben den Bericht über eine von dem Bischof im Auftrage des Königs angestellte *inquisitio per testes veraces* in der Angelegenheit eines Klerikers enthält, so könnte man vermuthen, der Trierer Erzbischof sei zugleich Erzkapellan gewesen, was erst seit König Zwentebulch der Fall war. Mit dieser Formel aber die Entstehung der ganzen Sammlung und somit auch die Umarbeitung der älteren Formeln gegen das Ende des 9. Jahrhunderts zu setzen, geht, abgesehen von anderen Gründen, schon wegen der Anwendung des Titels: *'Dei gratia rex'*, wofür in jener späteren Zeit *'divina favente clementia rex'* oder Aehnliches hätte stehen müssen, nicht an. Doch auch wenn das Schreiben einer früheren Zeit angehören sollte, müssen wir die Vermuthung, dass es nicht ursprünglich zu der Sammlung gehörte, aufrecht erhalten. Der Verfasser oder Ueberarbeiter jener anderen Stücke würde, seiner sonstigen Gewohnheit nach zu urtheilen, nicht die lokalen Beziehungen in die Formel gesetzt oder sie darin belassen haben, falls sie schon von ihm selbst in seine Sammlung aufgenommen wäre.

Es bleibt noch die Ausscheidung von Rock. 1–24 und 44 zu begründen. Diese Stücke sind sämmtlich bis auf 15; 16 und 17 und zwar genau in derselben Reihenfolge, aber in Verbindung mit einer in der Münchener nicht befindlichen Briefsammlung, auch in einer Kopenhagener Handschrift (Cod.